

Kann das Wetter auch ein Reisemangel sein?

Jeder Reisende weiß, dass ein Badeurlaub verregnen kann und dass Dauerschneefall bzw. Schneemangel zur Unbenutzbarkeit von Skipisten oder Loipen führt. Ebenso ist das Auftreten von Algen im Meer ein so häufiges Phänomen, dass damit in gewissen Jahreszeiten zu rechnen ist.

Deshalb sind solche negativen Einflüsse auf den Verlauf einer Reise dem „allgemeinen Lebensrisiko“ des Reisenden zuzurechnen. Ansprüche des Reisenden gegen den Reiseveranstalter bestehen nicht und zwar weder auf Minderung des Reisepreises noch auf Schadensersatz wegen vertaner Urlaubszeit.

In diesem Zusammenhang weist das Rechtsportal AnwaltOnline (<https://www.anwaltonline.com/>) jedoch auf ein aktuelles Urteil LG Frankfurt/Main hin, welches sich mit der witterungsbedingten Änderung einer Kreuzfahrtroute beschäftigt hat.

Im Rahmen einer Kreuzfahrt mit arktischem Kurs sollten laut Prospekt auch in vier Tagen diverse Häfen in Grönland angelaufen werden. Doch die vorherrschenden Witterungsverhältnisse machten der Routenplanung einen Strich durch die Rechnung - der Kapitän entschied, die Häfen nicht anzulaufen. Die klagenden Kreuzfahrtteilnehmer waren mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und verlangten eine Minderung des Reisepreises über deren Anspruch schlussendlich das Gericht zu entscheiden hatte.

Zwar war die Entscheidung des Kapitäns aufgrund der witterungsbedingten Sicherheitsbedenken nicht zu beanstanden, dennoch führte das Nichtanlaufen der Häfen dazu, dass die Reise als mangelhaft anzusehen war. Denn das Anlaufen der fraglichen Häfen in Grönland war nach dem Reisevertrag eine wesentliche Reiseleistung, die nicht erbracht wurde. Der Minderungsanspruch des Reisenden ist hierbei verschuldensunabhängig.

Da die Reisenden aber auch während der fraglichen vier Tage Reiseleistungen in Anspruch genommen hatten, hielt das Gericht eine Minderung in Höhe von 1/3 des anteiligen Tagesreisepreises für angemessen. Das Aktenzeichen der Entscheidung lautet [24 O 30/15](#).

Umfassende Rechtsinformationen finden sich auf den Internetseiten von AnwaltOnline unter <https://www.anwaltonline.com/>. Bei persönlichen Fragen steht selbstverständlich eine kompetente und preiswerte [Online-Rechtsberatung](#) zur Verfügung.

Pressekontaktinformationen:

AnwaltOnline GbR

Inh. Anja Theurer & Malte Winter

Postanschrift:

Fröaufstr. 3a

12161 Berlin

www.AnwaltOnline.com

Ansprechpartner: Herr [Malte Winter](#)

Firmeninformationen:

AnwaltOnline, seit 1999 online, ist einer der erfolgreichsten und etabliertesten Internetanbieter von Rechtsinformationen und -beratung. Zehntausende Seiten bieten dem an Rechtsfragen Interessierten fundierte Informationen und kostengünstige Beratung zu allen gängigen Problemlagen des Zivilrechts.

Ob per Newsletter, kostenlosen Tipps und Tricks oder in Form kostenpflichtiger Rechtsberatungen - AnwaltOnline zeigt stets einen unbürokratischen und kostengünstigen Weg durch den Paragraphen-Dschungel. Schließlich gilt **AnwaltOnline - Problem gelöst.**

Nutzungsbedingungen

Diese Pressemitteilung kann kostenlos und ohne ausdrückliche Genehmigung verwendet werden, wenn die Urheberschaft von AnwaltOnline unter Nennung der Webseite <https://www.anwaltonline.com/> aufgeführt wird.

Bei Online Medien und ansonsten soweit technisch möglich (zB. PDF) muss auf die o.g. Webseite mindestens ein Link gesetzt werden.

Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar Ihrer Veröffentlichung zu.

Wenn Sie die Pressemitteilung abändern möchten, sprechen Sie vorab mit uns. Gerade in rechtlichen Beiträgen kann eine Änderung von Formulierungen schnell zu falschen Darstellungen der Rechtslage führen!